

Satzung der Landjugend Asendorf e.V.

Asendorf, den 15.01.2012

§1

Name und Sitz

1. Die Gruppe führt den Namen „Landjugend Asendorf e.V.“ und hat ihren Sitz in Asendorf.
2. Die Gruppe ist Mitglied der „Niedersächsischen Landjugend e.V.“ mit ihrem Sitz in Hannover.

§2

Zweck der Gruppe

1. Die Gruppe bezweckt:
 - a) die politische, berufliche und kulturelle Förderung und Weiterbildung der Jugend im ländlichen Raum. Sie ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
 - b) die Förderung der Jugendbegegnung und des Jugendaustausches.
2. Die Tätigkeit der Gruppe ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe kann jeder werden, der Interesse an dieser Jugendgemeinschaft hat, und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Eintritt, und muss von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
3. Meldung zum Eintritt Minderjähriger, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss – Der Ausschluss muss durch 2/3 Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Gründe hierfür bestehen,
 - 1) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 1 Jahr keinen Beitrag geleistet hat.
 - 2) bei groben Verstoß gegen Zweck und Satzung des Vereins.
 - 3) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) Auflösung der Gruppe.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ehrenmitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Arbeit unserer Landjugendgruppe verdient gemacht haben.
 - b) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
 - c) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des Beitragszahlens befreit.
7. Fördermitglieder:

Die Gruppe kann fördernde Mitglieder aufnehmen, unter den gleichen Bedingungen, wie unter Punkt 1 bis 5 beschrieben.

Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
Auf allen Veranstaltungen haben sie einen Gaststatus.

§4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gruppe.
2. Jedes Mitglied ist zu allen Vereinsämtern wählbar. Die ersten beiden Vorsitzenden müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzung des Vereins und der Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beiträge termingerecht zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gruppe bei der Erfüllung ihrer selbstgestellten Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Generalversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung dienen dazu die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Generalversammlung (§8.2) durch den ersten Vorsitzenden.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wählt die Mitgliederversammlung eine Einzelperson, die bis zur nächsten Generalversammlung das Amt weiterführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Es kann auch ein Gemeinschaftsantrag gestellt werden.
4. Alle maßgebenden Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
5. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse ernennen.
6. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, dass nach Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan und behält sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor.
2. Die Generalversammlung wird jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Für Satzungsänderungen des Vereins sind 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Bei allen anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
5. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.
7. Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste Generalversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.
9. Aufgaben der Generalversammlung:
 - a)Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b)Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c)Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht, Jahresabrechnung und Entlastung des gesamten Vorstandes und des Kassenführers.
 - d)Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender (Vorsitzende)
 - b) 2. Vorsitzender (Vorsitzende)
 - c) Schriftführer (in)
 - d) 1.Kassenwart (in)
 - e) 2.Kassenwart (in)
 - f) Pressewart (in)
 - g) Materialwart (in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, die die gemeinsame Unterschriftsgewalt haben.
3. Der Vorstand wird über ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahlen sind auf Antrag geheim.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt § 7.2 der Satzung in Kraft.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen.

§10

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind jederzeit zur Rechnungsprüfung berechtigt und nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim ersten Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach ersten abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

Schlussbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Verwaltung der Gemeinde Asendorf zu übertragen, mit der ausdrücklichen Auflage, seine Erträge für die Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

Die Verwaltung der Gemeinde und die Verfügung der Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens enden mit der Wiedergründung des alten Vereins oder ein Jahr nach der Gründung einer neuen Landjugendgruppe Asendorf, denen das Vermögen mit der Auflage zu übertragen ist, es im Rahmen der Zwecke des Vereins zu verwenden.

Eine Übertragung von Vereinsvermögen oder Teile desselben an Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen

Die Satzung tritt nach Beschluss mit dem 15.01.2012 in Kraft.

1. Vorsitzende
Birgit Tschäpe

Schriftführerin
Sandra Mencke

Gründer des Vereins:

Hans –Jürgen Wiechern

Erik Seier

Günther Ahlers

Annemarie Weinert

Rainer Oetjen

Martina Laboga

Hermann Sander